

## DER EINFLUSS DES DEUTSCHEN RECHTS AUF DAS TÜRKISCHE STRAFPROZESSRECHT (\*)

Prof. Dr. Ayhan ÖNDER

Professor für Straf- und Strafverfahrensrecht an der juristischen  
Fakultät der Universität Istanbul

Sehr geehrter Herr Dekan, verehere Kollegen, meine Damen und  
Herrn.

Bevor ich mit meinem Vortrag beginne, möchte ich meinem  
Lehrer Herrn Dekan Professor Karl Peters, dessen Schüler zu sein  
ich die Ehre habe, meinen aufrichtigen Dank aussprechen dafür,  
dass er mir die Möglichkeit zu diesem Vortrag eingeräumt hat.

\*\*\*

*Zu Beginn einige historische Betrachtungen* : Vom Jahre 722  
n. Chr. an galt in den Ländern des Orients im Strafverfahren das  
Beschuldigungs- und Privatklagesystem. Das Strafverfahrensrecht  
beruhte auf religiösen Regeln. Von 1862 an versuchte man, einige  
Verordnungen im strafprozessrechtlichen System zu erlassen. Das  
erste vollständige und umfassende Strafverfahrensgesetz wurde am  
25.6.1879 verkündet. Zuerst galt dieses Gesetz nur für die Stadt  
Edirne, dann wurde es in manchen Punkten revidiert und galt von  
da an für das ganze Osmanische Reich. Dieses Gesetz war bis zum  
Jahre 1929 in Kraft. Es war eine Übersetzung und in manchen  
Punkten eine Änderung der französischen Strafprozessordnung von  
1808. Es ist während seiner Geltungsdauer mehrfach, zum Teil  
recht wesentlich geändert worden.

*Die türkische Strafprozessordnung von 1929* : Da die alte Straf-  
prozessordnung von 1879 auf Grundlagen des autokraten osmani-

---

(\*) Gehalten als Vortrag in der Vorlesung der Tübinger Rechts-  
fakultät am 19 Juni 1968.

schen Rechts basierte, standen ihre Regelungen im Widerspruch zu den Rechtsgedanken, die in der Revolution von 1923 wirksam wurden. Ausserdem war inzwischen im Jahre 1926 das italienische Strafgesetzbuch von 1889 ins türkische übersetzt worden und als in der Türkei geltendes Strafrecht in Kraft getreten. Die alte Strafprozessordnung von 1879 entsprach nun nicht mehr dem neuen Strafrecht. Dieser Grund war massgebend für die Schaffung der neuen Strafprozessordnung. Dabei dachte man zunächst daran, nun auch die Strafprozessordnung Italiens zu übernehmen. Der Justizminister hatte einer Kommission die Aufgabe übertragen, die italienische Strafprozessordnung von 1913 ins türkische zu übersetzen. Diese Aufgabe wurde 1926 auch in Angriff genommen. Als man in der Übersetzung bis zum § 414 gelangt war, stellte sich heraus, dass die italienische Strafprozessordnung nicht mit der türkischen Gerichtsorganisation übereinstimmte. Man bemängelte vor allem die zu geringe Zügigkeit bei der Abwicklung des Prozesses. Auch erfuhr man, dass schon in der italienischen Rechtslehre Bedenken gegen die Strafprozessordnung geltend gemacht worden waren. Der Präsident der Kommission wandte sich im Jahre 1927 an den Justizminister und schlug vor, statt der italienischen die deutsche Strafprozessordnung in der Türkei einzuführen, weil die Türkei und Deutschland eine übereinstimmende Gerichtsorganisation besaßen. Dieser Vorschlag wurde vom Justizminister gebilligt. Im selben Jahr gab er den Auftrag, die deutsche Strafprozessordnung ins türkische zu übersetzen. Am 1.3.1928 sollte die Übersetzung fertiggestellt sein. Man legte ihr der deutschen Reichsstrafprozessordnung in ihrer Fassung vom 1.2.1877 zu Grunde. Zur ersten Lesung hat der Kommission zuerst die Strafprozessordnung von 1877 in der Übersetzung vorgelegen. Bei der zweiten Lesung wurde auch die abgeänderte deutsche Strafprozessordnung von 1926 berücksichtigt. Eine zweite Kommission, die sogenannte Ankara-Kommission, die aus dem Justizminister und sechs weiteren Mitgliedern bestand, prüfte die Übersetzung. Diese zweite Kommission änderte einige Paragraphen des Entwurfes ab, ohne jedoch eine Begründung zu geben. Der so geänderte Entwurf wurde dem Parlament zur Annahme vorgelegt und von diesem verabschiedet. Am 20.8.1929 trat das Gesetz in Kraft. Die neue Strafprozessordnung unterscheidet sich wesentlich von der alten von 1879.

Das Gesetz von 1929 umfasst neun Bücher mit 426 Paragraphen. Bei der Übersetzung wurden einige, durch die Eigenart des türkischen Verfahrens gebotene Bestimmungen eingefügt. Andere Vorschriften, die mit der türkischen Gerichtsverfassung nicht vereinbar waren, wurden weggelassen. Andere wurden weitgehend geändert. Nach diesen letzten Ausführungen ergibt sich, dass einige Verschiedenheiten zwischen dem deutschen und dem türkischen Gesetz bestehen, auf die ich im Laufe meines Vortrages noch eingehen werde.

Im Laufe der Zeit, besonders 1937, 1938, 1942, 1951 und 1953 sind insgesamt 118 Paragraphen abgeändert worden. Es gab mehrere Bestrebungen, die Strafprozessordnung wesentlich zu ändern. Besonders wollte man die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten abgeänderte deutsche Strafprozessordnung von 1935 übernehmen. Diese Bestrebungen waren jedoch erfolglos. Einen zweiten Versuch zur Abänderung der Strafprozessordnung unternahm der Justizminister 1951, der jedoch wegen der Neuwahlen erfolglos blieb. Einen letzten Versuch unternahm das Justizministerium im Jahre 1966. Davon hat man nach einiger Zeit nichts mehr gehört.

Um nachher auf einzelne Bestimmungen der Strafprozessordnung eingehen zu können, möchte ich zunächst kurz über das Gerichtswesen in der Türkei berichten.

In der Türkei gab es zwei Instanzen. Die Berufungsinstanz wurde im Jahre 1924 abgeschafft. Die Erste Instanz teilt sich auf in drei Zweige : Friedensgericht, Landgericht und Strafkammer. Diese sind Tatscheninstanzen. Der Revisionsgerichtshof überprüft die Urteile vom rechtlichen Standpunkt aus. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte wird durch zwei Paragraphen festgestellt, die den Paragraphen im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz über die Zuständigkeit entsprechen. Im § 29 des Einführungsgesetzes des türkischen StGB es wird die Zuständigkeit von Friedensgerichten festgestellt, welche nur mit einem Berufsrichter besetzt sind. Die Strafkammer ist zuständig für Todesstrafen, Zuchthaus und Gefängnis von mehr als 5 Jahren. Alle anderen Straftaten, für die weder das Friedensgericht noch die Strafkammer zuständig sind, gehören zum Landgericht.

Nach der Darstellung der historischen Entwicklung der Strafprozessordnung und des heutigen Gerichtswesens möchte ich zum Hauptthema meiner Ausführung kommen.

Sämtliche Vorschriften der türkischen und der deutschen Strafprozessordnung zu vergleichen, würde den Rahmen dieses Vortrages überschreiten. Es wäre ausserdem zwecklos, die Vorschriften zu erwähnen, die in beiden Gesetzen gleich sind. Deswegen möchte ich nur die von einander abweichenden Bestimmungen, die schon geändert übernommen oder aber im Laufe der Zeit abgeändert worden sind, darstellen. Ich werde nach den Stufen des Prozess vorgehen.

\*\*\*

*Allgemeine Bestimmungen* : Als erste Abweichung möchte ich die Regelung des Gerichtsstandes erwähnen, die im § 8 der türkischen Strafprozessordnung entspricht. Bei der Regelung des Gerichtsstandes wurden sowohl die deutsche als auch die italienische Strafprozessordnung berücksichtigt. Nach der italienischen Strafprozessordnung wird die örtliche Zuständigkeit danach bestimmt, wo die Tat *vollendet* wurde. Nach der türkischen und der deutschen Strafprozessordnung ist die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung *begangen* wurde.

Problematisch ist häufig der Begriff des Handlungsortes. Ich möchte hierzu ein praktisches Beispiel bringen, mit welchem sich die türkischen Gerichte befasst haben : Ein Mädchen, wohnhaft in Istanbul, lässt sich von einem Mann, der ihr die Ehe verspricht, in Istanbul zu intimen Beziehungen bewegen, ohne defloriert zu werden. Eine Straftat, insbesondere der Deflorationstatbestand des § 423 des türkischen Strafgesetzbuches, liegt bis hierher noch nicht vor. Bringt aber das Mädchen nach einiger Zeit auf normale Weise in Izmir ein Kind auf die Welt, so stellt sich die Frage, wo die strafbare Handlung gemäss § 423 StGB begangen wurde. Diese Frage ist deswegen besonders wichtig, weil die türkische Strafprozessordnung im Gegensatz zur deutschen normalerweise nur einen Gerichtsstand kennt. Für den vorliegenden Fall nehmen wir an, dass die strafbare Handlung in Istanbul begangen und

damit der Gerichtsstand in Istanbul begründet worden ist, da der Handlungsort auch dann massgebend ist, wenn die Handlung als solche nicht strafbar ist. Diese Auffassung löst sich zwar vom materiellen Strafrecht, da der Rechtsfrieden in unserem Fall in strafrechtlich relevanter Weise erst durch den in Izmir eingetretenen Erfolg gestört worden ist. Aber für die prozessuale Zuständigkeitsregelung müssen letztlich prozessuale Gründe entscheidend sein, und diese liegen hier in der grösseren Nähe der Istanbuler Gerichte zum prozessualen Beweis. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Übernahme der Zuständigkeitsregelung der italienischen Strafprozessordnung durch den türkischen Gesetzgeber, welcher bekanntlich das materielle Strafrecht Italiens insgesamt rezipiert hat. Danach ist bei einem Versuch das Gericht des Ortes zuständig, wo die letzte Ausführungshandlung begangen wurde, und bei einer fortgesetzten oder fortdauernden Straftat das Gericht des Ortes, an welchem die Fortsetzung oder Fortdauer aufhörte.

Die türkische Strafprozessordnung will den Gerichtsstand in einer bestimmten Reihenfolge festlegen. Der Ort der strafbaren Handlung ist die Regel für den Gerichtsstand, wenn dieser nicht feststellbar ist, wird der Ort, wo der Täter ergriffen wird, entscheidend. Wurde er nicht ergriffen, so begründet der Wohnsitz des Täters den Gerichtsstand. Lebt der Täter nicht in der Türkei, so wird der Gerichtsstand nach dem letzten Aufenthaltsort bestimmt. Trifft keine dieser Möglichkeiten zu, so liegt der Gerichtsstand bei dem Gericht, das die erste Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

Einige kleinere Abweichungen möchte ich nicht erwähnen.

§ 8 gilt nur für solche Straftaten, deren Handlung und Erfolg in der Türkei stattgefunden haben. Es stellt sich die Frage, wo der Ort der strafbaren Handlung zu suchen ist, wenn diese sowohl Gesetze der Türkei als auch eines anderen Landes verletzt.

In manchen Gesetzen, zum Beispiel im deutschen Strafgesetzbuch § 3 III, ist dieser Fall so geregelt: "Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen, oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte".

Dementsprechende Regelungen gibt es nicht in der Türkei, und nach § 3 des türkischen Strafgesetzbuches gilt folgendes: "Wer in der Türkei eine Straftat begeht, wird nach dem türkischen Gesetz bestraft". Wenn der Täter die Tat im Ausland begeht, der Erfolg aber in der Türkei eintritt, das heisst, Handlung und Erfolg durch eine Grenze getrennt sind, dann ist es fraglich, wonach dem türkischen Strafgesetzbuch der Gerichtsstand begründet ist. Ich möchte nicht auf sämtliche diesbezüglichen Theorien eingehen. Handlungstheorie, Erfolgstheorie, gemischtetheorie, Ubikuitätstheorie können nur erwähnt werden. Die Lösung dieser Frage war in einer Zeit in der Türkei sehr aktuell durch einen Fall, der in der Praxis vorgekommen ist: im Jahre 1949 wollen mehrere Bulgaren in die Türkei emigrieren, um dem politischen Zwang in ihrem Land zu entgehen. Sie besteigen ein Flugzeug von Sofia nach Philippe. Als sie sich über Philippe befinden, also noch über bulgarischem Territorium, versuchen sie, den Piloten dazu zu zwingen, nach Istanbul zu fliegen. Es kommt zu einem Kampf, dabei wird der Kopilot getötet, und der Pilot verletzt. Das Flugzeug landet in Istanbul, wo der Pilot seinen Verletzungen erliegt. In diesem Fall vertrete ich mit der Rechtsprechung die Meinung, dass die Tat nicht in der Türkei, sondern in Bulgarien begangen worden ist, da die tatbestandsmässige Erfolgshandlung in Bulgarien geschehen ist.

Nach § 148 StPO entsprechend § 152 der deutschen StPO gibt es in der Türkei für die Erhebung der öffentlichen Klage nur das Legalitätsprinzip. Danach ist der Staatsanwalt gegen jegliche strafbare und verfolgbare Handlung einzuschreiten, verpflichtet sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Damit möchte ich sagen, dass in der Türkei nur das strenge Legalitätsprinzip gilt und das Opportunitätsprinzip, das in der deutschen Strafprozessordnung § 153 (Bagatellsachen, Absehen von Klage, Nichtverfolgung von Auslanstaten) teilweise gilt, nicht angenommen wurde. Es gibt nur eine Ausnahme: nach § 149/1, türk. StPO, der dem § 154/1 dt. StPO entspricht, kann von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abgesehen werden, wenn für einen rechtskräftig Verurteilten die daraus erwachsende Strafe auf Grund bereits verhängter Strafen unwesentlich ist.

Trotz der theoretischen Strenge dieses Legalitätsprinzips hat die Praxis im Lauf der Zeit erwiesen, dass die Machtbefugnisse des Staatsanwaltes einer Erweiterung bedürfen. Im Jahre 1936 wurde in § 158 (entsprechend § 165 der deutschen StPO) ein neuer Absatz eingefügt, demzufolge der Staatsanwalt alle Untersuchungshandlungen ausser dem Erlass eines Haftbefehls vornehmen kann. Aus gesetzssystematischen und verfassungsrechtlichen Gründen vertrete ich jedoch die Auffassung, dass die Neuregelung nicht in § 158 bei den Befugnissen des Amtsrichters als Notstaatsanwalts hätte geregelt werden sollen, sondern in § 155 (ent DStP § 162) einen besseren Platz gefunden hätte, da diese Bestimmung die Befugnisse des Staatsanwalts regelt. Auch ist durchaus fraglich, ob wirklich der Staatsanwalt damit alle sonst dem Richter zustehenden Untersuchungsbefugnisse erhalten hat. Gegen diese Auffassung spricht, zunächst die Verfassung, sodann aber auch die Tatsache, dass gleichzeitig mit der genannten Neuregelung die §§ 59, 66 (entsp. deutsche StPO §§ 66, 73) abgeändert wurden, welche die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen betreffen. Nur auf diese Fälle dürften sich daher auch die Ausweitungen der Staatsanwaltschaftlichen Befugnisse beziehen, und diese dürften selbst insoweit auf Gefahr im Verzug beschränkt sein. Insgesamt muss bezweifelt werden, ob die Neuregelung glücklich war. Jedenfalls verschiebt sie die gesamte Struktur des türkischen Strafprozesses.

*Gerichtliche Voruntersuchung* : die gerichtliche Voruntersuchung prinzipiell gesehen unterliegt in beiden Ordnungen gleichen Regeln. Aber über die Frage, wer die Befugnis hat, über die Beendigung der gerichtlichen Voruntersuchung zu entscheiden, entbrannte ein Meinungsstreit bei der Übernahme der deutschen Strafprozessordnung. Es wurden mehrere Lösungen vorgeschlagen : nach einer Meinung sollte der Friedensrichter über die Beendigung entscheiden, eine andere schlug die Bildung einer Kammer vor. Es wurde auch vorgeschlagen, dass die gerichtliche Voruntersuchung ganz ausfallen sollte.

Die Istanbuler Kommission war sich darüber einig, dass sie die Voruntersuchung und ihre Beendigung nicht in dieselbe Hand geben wollte. Sie beschloss daher, einen Entscheidungsrichter ein-

zusetzten, der über die Beendigung entscheiden sollte. Die Ankara-Kommission lehnte den Entscheidungsrichter ab, so dass einheftiger Streit entbrannte, und man vorübergehend auf die weitere Übersetzung der deutschen Strafprozessordnung verzichtete, und die italienische in Angriff nahm. Man fand einen Kompromiss: der Entscheidungsrichter sollte im Gesetz erscheinen, aber bis zur endgültigen Schaffung sollten seine Befugnisse in der Hand des Untersuchungsrichters bleiben. Dieser Zustand dauerte bis 1936. Dann wurde der tatsächlich herrschende Zustand dadurch bestätigt, dass man den Entscheidungsrichter aus dem Gesetz nahm, so dass heute in der Türkei der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung eröffnet, durchführt und beendet. Ich möchte nicht auf die Kritik dieses Systems eingehen.

Mit der Überprüfung von Urteilen durch das Revisionsgericht sollte der Rechtsstreit zuende gehen, und es ist mit allgemeinen so, dass das Urteil des Revisionsgerichtes den Verfahrensgang abschliesst. In der Türkei gibt es gegen die Revisionsurteile ausserordentliche Rechtsbehelfe, so dass das Urteil noch einmal überprüft werden kann. So ein Institut kannte auch die deutsche Strafprozessordnung in der nationalsozialistischen Zeit, aber die Grundlagen der Institute sind verschieden. Ich möchte einige abweichende Institute der türkischen Strafprozessordnung erwähnen. Es handelt sich um

1. Berichtigungsklage gegen Revisionsurteil
2. Ausserordentliche Rechtsbesthwerde
3. Ministerielle Anweisung.

Zu 1) bei der Übernahme der deutschen Strafprozessordnung hat die Istanbuler Kommission eine solche Einrichtung nicht vorgeschlagen. Sie fühlte sich eng an die Übersetzung gebunden und wollte das System der deutschen Strafprozessordnung nicht verderben. Später hat die Ankarakommission dieses Institut in den Entwurf eingeordnet mit der Begründung, dass die fehlenden Berufungsgerichte dadurch ersetzt werden sollten. Die Berichtigungsklage gegen die Urteile verlangt mehrere Voraussetzungen: Sie besteht nur gegen die Urteile des Strafsenates und des grossen Strafsenates des Revisionsgerichtshofes. Nur die Generalstaatsan-



waltschaft beim Revisionsgerichtshof kann den Antrag erheben. Der Generalstaatsanwalt kann von den anderen Staatsanwälten dazu aufgefordert werden. Es gibt keine Frist für den Antrag, er ist sogar noch nach Vollzug der Strafe möglich. Der Antrag soll nur zugunsten des Angeklagten erhoben werden, und der Revisionsgerichtshof hat dies immer durchgeführt. Nur beim Militärgerichtshof kann auch ein Antrag zu Ungunsten des Angeklagten erhoben werden. Die Generalstaatsanwaltschaft kann nach zwei gesetzlich festgelegten Gründen beantragen. Ein solcher liegt vor, wenn das Revisionsgericht Fehler der erstinstanzlichen Gerichte, auf die der Antragsteller hingewiesen hat, nicht beachtet. Der zweite Grund liegt darin, dass das Revisionsgericht Fehler, die bei den erstinstanzlichen Gerichten gemacht wurden und entscheidend für das Urteil waren, nicht berücksichtigt hat. Dazu ist zu sagen, dass dieser Grund zu weit gefasst ist, da man dadurch die Möglichkeit hat, schon rechtskräftig gewordene Urteile noch einmal durch die Berichtigungsklage überprüfen zu lassen. Gegen die Berichtigungsklage kann wieder Berichtigungsklage erhoben werden, da das Urteil des Revisionsgerichtshofes wieder einzelne Punkte unberücksichtigt lassen konnte. Die Berichtigungsklage findet vor demselben Senat oder vor dem grossen Senat statt, der das Urteil gefällt hat.

Zu 2) *ausserordentliche Beschwerde* : wie ich erwähnt habe, sind die Revisionsentscheidungen des grossen Senates unanfechtbar. Das Strafverfahren soll einmal zu einem Ende kommen. Der türkische Gesetzgeber dachte daran, dass auch in der Entscheidung des Revisionsgerichtshofes Fehler sein könnten, und auch diese Fehler sollten durch Überprüfung von anderen Instanzen beseitigt werden. Gegen die Entscheidungen des grossen Senates fand der türkische Gesetzgeber keine Anfechtungsinstanz, aber gegen die Revisionsentscheidungen des Strafsenates fand er eine Anfechtungsmöglichkeit beim grossen Senat. Dieses ausserordentliche Rechtsmittel nennt man in der Türkei ausserordentliche Beschwerde oder, da diese Befugnis nur beim obersten Staatsanwalt liegt, Beschwerde des obersten Staatsanwaltes. Dieser kann gegen die Entscheidungen Anfechtung nur zugunsten des Angeklagten einlegen. Die Einlegung der ausserordentlichen Beschwerde hemmt die Straf-

vollstreckung. Damit möchte ich sagen, dass die Staatsanwaltschaft die Befugnis hat, die Vollstreckung aufzuheben. Die Voraussetzungen der Erhebung der ausserordentlichen Beschwerde erscheinen nicht im Gesetz, aber es muss gesagt werden, dass die Gründe nicht allgemeine Beschwerdegründe sein und auch nicht denen der Berichtigungsklage entsprechen dürfen. Die ausserordentliche Beschwerde ist an eine Frist gebunden. Diese beträgt 30 Tage und beginnt mit der Vorlegung des Revisionsurteils bei der obersten Staatsanwaltschaft. Auch die Beschwerdegründe müssen innerhalb der Frist genannt werden und sollen möglichst im Beschwerdeantrag enthalten sein. Die Untersuchung des grossen Senates wird nach den Akten, also nicht öffentlich durchgeführt. Sie beschränkt sich nur auf die Punkte, die in dem Antrag erwähnt wurden. Nimmt der Senat den Antrag auf Anfechtung an, so fällt er nacher das Urteil selbst.

### Zu 3) *Die ministerielle Anweisung:*

Das Wesen der ministeriellen Anweisung kann man als ausserordentliche Revision bezeichnen, da diese Möglichkeit nur gegen die Urteile besteht, die ohne Nachprüfung des Revisionsgerichtshofes rechtskräftig geworden sind. Urteile und Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn gegen sie innerhalb der Frist keine Revision eingelegt wird, aber in der Türkei gibt es auch Urteile, gegen die keine Revision eingelegt werden kann. Dieses Institut ist für solche Fälle von Bedeutung. Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass die Gesetze im ganzen Land gleich angewandt würden, daher führte er bei der Übernahmen der StPO die ministerielle Anweisung ein.

Wie erwähnt muss vor der Beantragung der ministeriellen Anweisung ein Urteil, das das Verfahren abgeschlossen hat, aber ohne Überprüfung durch das Revisionsgericht rechtskräftig geworden ist, vorliegen. Antragsberechtigt ist die generalstaatsanwaltschaft. Sie kann der Antrag aber nicht von sich aus stellen. Es bedarf dazu der Anweisung durch den Justizminister, daher bezeichnet man dieses Institut als ministerielle Anweisung. Für das Verfahren ist der Senat des Revisionsgerichtes zuständig, der auch für den Prozess zuständig war, lag die Sache zum Beispiel beim

Friedensgericht, so ist der zweite Senat zuständig und die ministerielle Anweisung geht an den zweiten Senat. Der Justizminister soll die Gründe in seinem Antrag darlegen. Die Einlegung der ministeriellen Anweisung hebt die Strafvollstreckung nicht auf. Gibt der Justizminister Anweisung zur Überprüfung, so muss der Staatsanwalt dieser Anweisung nachkommen. Er muss seinen Antrag dem des Justizministers entsprechen lassen und darf keine eigenen Gründe einfügen. Das Verfahren wird ohne Hauptverhandlung durchgeführt. Der Strafsenat überprüft nur die Punkte, die beantragt worden sind, wenn auch in der Akte noch andere Rechtsfehler gefunden wurden. Er hat aber das Recht, auf diese Fehler hinzuweisen, so dass, wenn eine neue ministerielle Anweisung erfolgt, die Untersuchung auf diese Punkte ausgedehnt werden kann. Erachtet das Revisionsgericht die Aufhebungsgründe als begründet, wird das Urteil aufgehoben; ist das nicht der Fall, so wird der Antrag zurückgewiesen. Die Wirkung des Aufhebungsurteils wird danach unterschieden, ob es sich um ein Urteil handelt oder um eine Zwischenentscheidung eines Richters oder eines Gerichtshofes.

Wirkung einer Entscheidung, die wegen eines Urteils gefällt wurde: Die Aufhebung eines Urteils wirkt nicht zu Ungunsten des Verurteilten, sondern zugunsten des Gesetzes. Wenn die Aufhebung zugunsten des Verurteilten läuft, wirkt sie auch zugunsten des Verurteilten. Das Gesetz begnügt sich nicht nur mit der Aufhebung des Urteils, sondern verlangt, dass der Senat ein neues Urteil fällt. Wird auf die Strafe ganz verzichtet oder mildere Strafe gewährt, so soll das im Urteilstext erscheinen. Ist der Senat nach der Untersuchung der Meinung, dass eine neue Hauptverhandlung nötig ist, so entscheidet der Senat auf Einstellung des Verfahrens, da in diesem Falle eine neue Hauptverhandlung nicht möglich ist.

Wirkung bei Entscheidungen von Richtern und Gerichten: Die Aufhebung wirkt in diesem Falle nachteilig. Wird zum Beispiel die Entscheidung des Untersuchungsrichters auf Ausserverfolgungsssetzung aufgehoben, so werden ihm die Akten aufs neue zugesandt, und er muss neue Schritte unternehmen. Hier möchte ich betonen, dass diese Lösung nicht glücklich ist, da dieses Institut eingeführt wurde, um die gleiche Anwendung des Gesetzes im

ganzen Lande zu gewährleisten und dem Angeklagten daraus kein Nachteil erwachsen darf.

Insgesamt kann das System der ausserordentlichen Rechtsbehelfe, welche das türkische Recht wohl teilweise noch von der alten französischen Regelung übernommen hat, jedenfalls für das türkische Prozessrecht durchaus gebilligt werden. Offenbar sind insbesondere die Auswirkungen dieses Systems auf die Lehre von der Urteilsnichtigkeit. Die genannten Rechtsbehelfe bieten die Möglichkeit, auch solche Urteile und Beschlüsse zu überprüfen, welche nicht im Wege der Revision überpürt worden sind. Damit entfällt weitgehend das Bedürfnis, eine Nichtigkeit von Urteilen und Beschlüssen anzuerkennen. Zugleich fördert das erwähnte System die Sicherheit und Gleichmässigkeit der Strafrechtsanwendung, da die ausserordentlichen Rechtsbehelfe bei abweichender Rechtsprechung der einzelnen Strafsenate zur Anrufung des Grossen Strafsenates führen.

Entsprechend dem Thema des Vortrages möchte ich jetzt etwas sagen über den Einfluss der deutschen Praxis und Lehre der Strafprozessordnung auf die Anwendung der türkischen Strafprozessordnung.

Die Richter, die in der Türkei die Strafprozessordnung anwenden, achten dabei sehr auf deutsche Lehre und Praxis, wofür sich mehrere Beispiele anführen liessen. Das würde aber zu weit führen, daher möchte ich nur ein Beispiel geben: im türkischen StGB wird der Hausfriedensbruch, § 193, in zwei Absätzen geregelt. Ein Angeklagter wurde wegen Hausfriedensbruch in der Nacht, Abs. 2, abgeurteilt. Nach der Rechtskräftigkeit des Urteils, beantragte er Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Behauptung, dass die Tat nicht in der Nacht, sondern am Tage geschehen sei, so dass Abs. 1 in Frage käme.

Bis dahin haben die Gerichte die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss § 321 StPO (entsprechend § 363 dt. StPO) in solchen Fällen (z. B. § 456 —2. Strafsenat, 23.5.1939, 1561/6883— In diesem Paragrafen werden je nach Schwere der Erfolge die Körperverletzung in vier Absätzen geregelt.) abgelehnt mit der Begründung, dass die Absätze eines Paragraphen ein einziges Gesetz bildeten.

Das in Frage kommende Gericht hat den Antrag auf Wiederaufnahme angenommen und eine neue Hauptverhandlung angeordnet. Es kam am Ende dieser Verhandlung zu dem Ergebnis, dass das Urteil nicht zu ändern sei aus obengenannten Gründen. nach § 331 StPO war in diesem Fall die Wiederaufnahme unzulässig. Gegen dieses Urteil wurde ein Revisionsantrag angefertigt. Darin die deutsche Praxis und Literatur herangezogen, so dass der Revisionsantrag fast wie ein Aufsatz aussah. Das Revisionsgericht hat das Urteil aufgehoben und übernahm die deutsche Praxis, nach der die beiden Absätze eines Paragraphen selbständige Tatbestände darstellen. Heute, so darf ich wohl sagen, wird diese Meinung als ständige Praxis vertreten, so dass die Absätze eines Paragraphen heute überall als selbständige Tatbestände angesehen werden.

Das ist ein Beispiel für die Wirkung der deutschen Praxis und Literatur auf die türkischen Gerichte. Manchmal gehen die Gerichte bei der Fällung eines Urteils sogar von deutscher Literatur aus, so dass im Urteilstext deutsche Rechtsprechung zitiert wird (3. Strafsenat 1952). Als Beispiel hierfür mag die Regelung der Rechtsmittelmöglichkeit für den Fall genannt werden, in welchem der Einspruch gegen einen Strafbefehl verworfen wird, weil der Beschwerdeführer ohne genügende Entschuldigung oder Vertretung nicht in der Hauptverhandlung erscheint. Bekanntlich erfolgt nach deutschem Recht die Verwerfung durch Urteil, so dass dem Betroffenen hiergegen die Rechtsmittel der Berufung und der Revision zur Verfügung stehen. In Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur ist auch der türkische Revisionsgerichtshof zu dem Ergebnis gekommen, dass nur das Mittel der Revision gegeben ist, da das türkische Recht keine Berufung kennt. Ob diese Lösungsmöglichkeit für die Türkei empfehlenswert ist, ob insbesondere die gegenteilige Lösung (Beschwerde oder sofortige Beschwerde) durch den türkischen Gesetzestext ausgeschlossen wird, in welchem die Verwerfung "durch Urteil" nicht genannt wird, ist zweifelhaft und kann hier nicht weiter verfolgt werden. Zu erwähnen ist aber, dass der Wegfall der Berufungsmöglichkeit und die hieraus folgende Ausschliesslichkeit der Revision das Strafverfahren sehr kompliziert, da hierdurch dieses Bagatellverfahren vor die zentrale und oberste Revisionsgerichtsbarkeit gebracht wird.

Wie ich zu Anfang meiner Ausführungen gesagt habe, war es nicht möglich, sämtliche Bestimmungen vergleichend zu sprechen, aber ich glaube doch, dass ich zeigen konnte, wie ein übernommenes Recht in einem Lande angewandt wird und welche Änderungen es erfährt.

*Prof. Dr. Ayhan Önder*